

SC Konstanz-Wollmatingen e.V.

Abteilungsordnung Fußball Frauen und Juniorinnen

Entwurf - Stand: 14.04.2013

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Abteilung führt den Namen „Fußball Frauen und Juniorinnen“.

Es gibt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Mitglied der Abteilung ist jedes Vereinsmitglied, das geschlechts- und altersmäßig für die Frauen oder Juniorinnen spielberechtigt ist.

Mitglied der Abteilung ist weiter, wer Vereinsmitglied ist und dauernd sowie unmittelbar in der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen tätig ist.

TrainerInnen und BetreuerInnen von Frauen- und Juniorinnenteams des SC Konstanz-Wollmatingen e.V. müssen Vereinsmitglied sein. Sie gelten aufgrund ihres Amtes als aktive Mitglieder der Abteilung. In der Ausübung ihrer Funktion sind sie an Weisungen der Abteilungsleitung gebunden.

Mitglieder, die sich um den Frauen- und Mädchenfußball und insbesondere um die Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen verdient gemacht haben, können von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung zum Ehrenmitglied der Abteilung ernannt werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballsports mit dem Schwerpunkt der Jugendförderung.

Die Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen im Verein bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und leistungssportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen (sofern möglich) die Juniorinnen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen sind:

- die Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen
- die Abteilungsleitung Fußball Frauen und Juniorinnen, die aus mindestens drei volljährigen stimmberechtigten Mitgliedern bestehen muss, nämlich
 - AbteilungsleiterIn
 - JuniorinnenkoordinatorIn, als stellvertretendeR AbteilungsleiterIn
 - AbteilungskassiererIn

Scheidet eines dieser Mitglieder aus der Abteilungsleitung aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, um einE NachfolgerIn zu wählen.

- die Mitgliederversammlung Fussball Frauen und Juniorinnen kann weitere stimmberechtigte volljährige Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen, insbesondere für die Aufgabengebiete:
 - Schriftführung
 - Marketing
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Passwesen
 - Material und Ausrüstung
 - Schiedsrichterwesen

- die Elternvertretung

Die Eltern der Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen im Rahmen der Abteilungsversammlung aus ihren Reihen für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung wählen. Eine Mitgliedschaft im SC Konstanz-Wollmatingen e.V. ist dabei weder für das aktive noch das passive Wahlrecht erforderlich. Je Jugendspielerin darf nur eine Stimme abgegeben werden, wobei jeder Elternteil nur eine Stimme hat. Der/die Vorsitzende der Elternvertretung vertritt die Belange der Juniorinnen gegenüber der Abteilungsleitung. Er/sie kann sich dabei durch gewählte StellvertreterInnen vertreten lassen.

- der Spielerinnenrat

Die aktiven Spielerinnen und die Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sollen aus ihren Reihen am Anfang der Saison einen Spielerinnenrat wählen, der die Belange der Spielerinnen gegenüber der Abtei-

lungsleitung vertritt. Der Spielerinnenrat soll sich im Moment der Wahl je zur Hälfte aus volljährigen sowie minderjährigen Spielerinnen zusammensetzen.

§ 4 Abteilungsleitung Fußball Frauen und Juniorinnen

§ 4.1 Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin führen die Abteilungsleitungssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie laden auch dazu ein. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen nach dieser Abteilungsordnung gewählt.

Ausgenommen hiervon sind die beiden jeweiligen Vorsitzenden des Vereins, die gem. Satzung Sitz und Stimme in der Abteilungsleitung haben, sowie der jeweilige sportliche Leiter des Vereins, der ebenfalls kraft Amtes Sitz und Stimme in der Abteilungsleitung hat.

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen:

- eine Vertreterin des Spielerinnenrats,
- einE von der Elternschaft gewählteR VertreterIn

Weitere Personen können durch die Abteilungsleitung zu den Abteilungssitzungen geladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4.2 Aufgaben der Abteilungsleitung Fußball Frauen und Juniorinnen

- Beratung, Festlegung und Beschlussfassung des Abteilungsetats
- Führung der Abteilungskasse und des Abteilungskontos
- Festlegung der Schwerpunkte der Abteilungsarbeit
- Mitarbeit bei der Festlegung/Umsetzung des sportlichen Konzepts des Vereins
- Einsetzung von Kommissionen, Arbeitskreisen oder Projektgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Berufung von Nachfolgern ausgeschiedener Mitglieder der Abteilungsleitung
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Abteilungsarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Abteilung an den Verein
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Abteilung
- Koordination der Abteilungsarbeit im Verein
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/-innen für die Arbeit in der Abteilung (
- Teilnahme an Staffeltagen

- Organisation des kompletten Spielbetriebes
- Mannschaftsmeldungen
- Kommunikation mit dem Sportamt in Abstimmung mit den weiteren Abteilungen Fußball
- Marketingaktivitäten etc. unter Beachtung der CI-Vorgaben des Vereins und in Abstimmung mit dem/der Sponsoring- und Marketingleiter/-in des Vereins
- alle weiteren Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes notwendig sind

Die Abteilungsleitung kann sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 4.3 Beschlussfassung

Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder inkl. Beiräte. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die AbteilungsleiterIn. Dies gilt auch bei Vertretung durch den/die stellvertretendeN AbteilungsleiterIn.

§ 5 Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen

Die Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen ist das oberste Organ der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen. Sie muss einmal jährlich stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Abteilungsleitung Fußball Frauen und Juniorinnen schriftlich durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim und durch Ankündigung auf der Homepage des SC Konstanz-Wollmatingen e.V. bekannt zu machen.

§ 5.1 Aufgaben

Diskussion und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

§ 5.2 Wahl der Abteilungsleitung und Wahlberechtigung

- Die durch Wahl zu besetzenden Ämter der Abteilungsleitung Fußball Frauen und Juniorinnen sind unter § 3 aufgeführt. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen, die am Versammlungstag ordentliches Vereinsmitglied und 16 Jahre alt sind.
- Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitglieder.

- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Kasse Fußball Frauen und Juniorinnen

- Die Kasse der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen wird vom Kassierer der Abteilung geführt.
- Die Kasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- Die Abteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr unmittelbar und direkt zufließenden Geldern.

Dazu gehören insbesondere folgende Gelder:

- Fördermittel Frauen und Juniorinnen
 - Sponsorenzuzwendungen aus Sponsorenverträgen für die Frauen und Juniorinnen
 - Einnahmen aus Einzelakquisitionen/Events für oder durch die Fußballfrauen und -juniorinnen, z.B. bei Turnieren, Spielen der Frauen und Juniorinnen
 - Mitgliedsbeiträge der Abteilung Fußball Frauen und Juniorinnen (fließen nach Abzug des Grundbeitrags direkt bzw. unmittelbar der Abteilung zu)
 - Zuwendungen aus Unterstützungsmitteln (Spenden) von Sponsoren des Vereins
- Aus steuerlichen Gründen ist monatlich ein Abschluss zu fertigen, der unverzüglich mit allen Belegen an den Hauptkassierer des Vereins zu übermitteln ist.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung muss von der Mitgliederversammlung Fußball Frauen und Juniorinnen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Abteilungsordnung bzw. Änderungen der Abteilungsordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Konstanz, 14.04.2013